Vielfältige Demokratie gestalten

Übersicht über Gesetze und Satzungen zur Förderung von Transparenz von Politik und Verwaltung

Prof. Dr. Herbert Kubicek im Auftrag der Bertelsmann Stiftung

Gütersloh, April 2016

1. Einführung

Die Worte „transparent“ und „Transparenz“ werden in der Politik und den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen mit sehr unterschiedlichen Bedeutungen verwendet. In der Literatur werden verschiedene Arten von Transparenz unterschieden, z.B. aktive und passive Transparenz. Vom Gegenstand her wird unterschieden zwischen objektbezogener, struktureller und prozeduraler Transparenz und von den Akteuren her zwischen strategischer und rezipierter Transparenz. Aktive Transparenz besteht, wenn Verwaltungen von sich aus Informationen veröffentlichen; passive, wenn sie dies nur auf Antrag tun.

Keine Systematik von Transparenz bei rechtlichen Regelungen

Die einschlägigen Gesetze und Satzungen …

- …wollen nicht näher definierte Transparenz durch die Verpflichtung zur Gewährung von Zugang zu und/oder Veröffentlichung von Informationen herstellen.
- …nennen eine bunte Mischung verschiedener Kategorien von Informationen: Organisationspläne, die strukturelle Transparenz herstellen; Protokolle, die prozedurale Transparenz ermöglichen; Haushaltspläne für interne objektbezogene Transparenz und Umweltmesswerte zur externen Transparenz u.a.m.

Die hier vorgenommene Strukturierung der verschiedenen Vorschriften orientiert sich am jeweiligen Gegenstand, über den Transparenz hergestellt werden soll.

In einem ersten Abschnitt werden Regelungen gegenübergestellt, die ein Zugangsrecht zu prinzipiell allen bei einer Behörde oder anderen informationspflichtigen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen mit näher definierten Ausnahmen gewähren. Der Zugang soll auf Antrag gewährt werden und zunehmend auch durch pro-aktive Bereitstellung näher bezeichneter Informationen. Auf Bundes- und Landesebene handelt es sich um Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze, auf kommunaler Ebene um Informationsfreiheits- oder Transparenzsatzungen. Für einzelne Bereiche gibt es spezielle Regelungen, die rechtlich den allgemeinen Regelungen vorgehen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Umwelt, Verbraucherschutz, Haushalt und Finanzen sowie Planung (Raumordnung, Infrastrukturen). Diese werden in einem zweiten Abschnitt betrachtet.[1]

2. Regelungen zum allgemeinen Zugang zu amtlichen Informationen

Der dominierende Ansatz, um die Verwaltung transparenter zu machen, ist die gesetzliche Verpflichtung, Zugang zu den bei ihr vorhandenen Informationen zu gewähren. Dies war lange Zeit nur für die an einem Verwaltungsverfahren Beteiligten nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder der Fall. Ein Antrag auf Zugang musste individuell begründet werden.

[1] Vor allem aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden eine Reihe weiterer bereichsspezifischer Regelungen nicht mit aufgenommen. Dies gilt insbesondere für Regelungen zu Informationen der Amtlichen Statistik, Geodaten, Regelungen für Parlamente und Parteien, für Hochschulen, Öffentliche Unternehmen sowie für das große Feld der Regelungen für privatwirtschaftliche Unternehmen. Die Auswahl beschränkt sich beispielhaft auf bemerkenswerte Unterschiede zwischen ähnlichen Regelungen. Nicht berücksichtigt wurden Gesetzesentwürfe, auf kommunaler Ebene, wohl aber zwei Empfehlungen für kommunale Satzungen.

Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (BundesIFG) – Umkehr der Begründungspflicht, aber noch passive Transparenz

- Nach dem BundesIFG von 2006 kann man Zugang zu einer konkreten Information bei der Stelle beantragen, die über diese Information verfügt.
- Die Begründungspflicht wird umgekehrt. Die Verwaltung muss begründen, warum sie einen Antrag auf Zugang ablehnt.
- Das BundesIFG beinhaltet keine nennenswerte Veröffentlichungspflicht.
- Es wurde 2011 evaluiert; Empfehlungen wurden nicht umgesetzt.
- Seitdem wurde lediglich ein Aktionsplan zur Umsetzung der Open Data Charta der G8 von der Bundesregierung verabschiedet. Er ist eine Selbstverpflichtung zur Veröffentlichung einiger Datensätze.

Der Aktionsplan folgt einem alternativen Ansatz zu den deutschen IFG: Nach Vorbild der Open Data Direktive von US-Präsident Obama wird keine allgemeine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Kategorien von Informationen vorgeschrieben - pro Behörde werden eine bestimmte Anzahl von Datensätzen innerhalb eines definierten Zeitraums und die Benennung einer dafür verantwortlichen Stelle vorgegeben (quantitative überprüfbare Ziele).

Drei Generationen von Informationsfreiheitsgesetzen

Die Bundesländer waren mit ihren IFGs immer schon Vorreiter gegenüber dem Bund. Man kann drei Generationen unterscheiden:

1. Informationszugang durch Antrag bei der Stelle, die über die begehrte Information verfügt; nur Pflicht zur Veröffentlichung von Organisations- und Aktenplänen (IFG Brandenburg 1998, Berlin 1999, Schleswig-Holstein 2000, Nordrhein-Westfalen 2002, Bund 2006).
2. Umfassendere Veröffentlichungspflicht für eine Reihe von näher bezeichneten Dokumenten und deren Bereitstellung über ein zentrales Informationsregister (FG Bremen 2006); Wegfall der Hürde, die richtige Antrags-Stelle zu finden und direkter Zugang zu den Dokumenten).
3. Bereitstellung prinzipiell aller vorhandenen Informationen auch in maschinenlesbarer Form über ein zentrales Informationsregister / Datenportal in offenen Formaten zur Weiterverwendung und -verarbeitung (Offene Verwaltungsdaten) (Transparenzgesetz Hamburg 2012 und Rheinland-Pfalz 2015).

Es hat einen Grund, dass die Stadtstaaten führend sind. Das Beispiel Rheinland-Pfalz zeigt das Problem der Flächenländer, Kommunen zu verpflichten. Bei diesen gibt es mehr begehrte Informationen als bei den Landesbehörden. Eine gesetzliche Verpflichtung ist wegen der kommunalen Selbstverwaltung nur im Konsens durchsetzbar, weil im Zweifel das Land die Kosten der Verpflichtungen tragen muss (Konnexitätsprinzip). Im Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz sind als Kompromiss Übergangsfristen von mehr als fünf Jahren vereinbart worden. In Baden-Württemberg wurde das Transparenzgesetz im Dezember 2015 zunächst ohne den Paragraphen zur Veröffentlichungspflicht verabschiedet.

Aktueller Stand auf Länderebene[2]

- Vier Bundesländer haben noch kein Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz: Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen.
- Drei Bundesländer haben ihre rund 15 Jahre alten Gesetze bisher nicht novelliert und keine pro-aktiven Veröffentlichungspflichten: Brandenburg (1998), Berlin (1999), Nordrhein-Westfalen (2002).

[2] https://netzwerkrecherche.org/handwerk/informationsfreiheit-und-auskunftsrechte/ifg-guide/IFG-Landesgesetze/

Zivilgesellschaftlich angestoßene Mustersatzungen in Bayern und NRW

Wo die Politik von sich aus nicht tätig wird, ergreifen zivilgesellschaftliche Organisationen die Initiative:

- In Bayern wurde vom Bündnis Informationsfreiheit für Bayern (Transparency International, Mehr Demokratie und Humanistische Union) eine Mustersatzung für Kommunen erarbeitet.
- Über 80 Kommunen in Bayern haben sie übernommen, außerhalb Bayerns z. B. Dresden.
- Inhaltlich geht sie nicht weit über die Regelungen des BundesIFG und den Stand der Ratsinformationssysteme hinaus.
- Die Mustersatzung des Bündnisses „NRW blickt durch“ (Bund der Steuerzahler, Mehr Demokratie, NaBu, Transparency International) orientiert sich an den weitergehenden Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes. Sie wurde, soweit erkennbar, bisher von keiner Kommune übernommen. Der Rat der Stadt Köln hat im November 2015 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob eine Übernahme möglich ist.

Unterschiede zwischen grundsätzlich ähnlichen Regelungen

Die neueren Gesetze mit pro-aktiven Veröffentlichungspflichten unterscheiden sich vor allem bei den Listen der zu veröffentlichenden Informationen, dem Geltungsbereich über die unmittelbaren Behörden hinaus, den Ausnahmen bzw. Ablehnungsgründen sowie der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften.

- Umstrittene Informationen: Protokolle von Kabinetts- u. ä. Sitzungen, abgeschlossene Verträge und Einzelangaben zu Subventionen und Bauvorhaben sowie Vergütungen an die Leitungsebene von Tochtergesellschaften.
- Geltungsbereich: bei der Aufzählung der verpflichteten Stellen und der Ausnahmen wie Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Universitäten, Parlamente; mittlerweile werden Tochtergesellschaften des öffentlichen Rechts, an denen ein Land beteiligt ist, verpflichtet, seltener privatwirtschaftliche Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und dabei unter der Aufsicht einer Landesbehörde stehen (damit sich Verwaltungen der Veröffentlichungspflicht nicht durch Ausgliederung von Aufgaben entziehen).
- Weitgehend identische Arten von Ablehnungsgründen: wenn die Bekanntgabe dem Schutz öffentlicher Belange (insbes. Sicherheit), des internen Entscheidungsprozesses, von personenbezogenen Daten, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und des geistigen Eigentums entgegensteht. Unterschiede im Detail sowie beim Abwägungsgebot: wirken diese Gründe unbedingt oder muss abgewogen werden (z. B. Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vs. gesundheitliche Risiken von Produkten oder Emissionen) und sollen Teilveröffentlichungen erfolgen, wenn nur Teile betroffen sind.
- Kontrolle der Einhaltung: keine nähere Kontrollpflicht von Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI). Ihre Berichte betreffen nur Fälle, mit denen sie befasst wurden. Teilweise sind Statistiken über die Anzahl der Anträge und Ablehnungen zu führen. In Bremen seit 2016 Berichtspflicht des Senats an die Bürgerschaft.

3. Bereichsspezifische Regelungen

Wie unterschiedlich die spezifischen Zwecke sind, die mit Transparenz durch Veröffentlichungsgebote verfolgt werden, zeigen die verschiedenen bereichsspezifischen Regelungen.

Bereich der öffentlichen Finanzen von Bund und Ländern

- Etablierte Verpflichtung, den Haushalt per Gesetz zu verabschieden und ihn damit auch öffentlich zugänglich zu machen.
- Wesentliches Motiv: die Kontrolle sparsamer Haushaltsführung bzw. die Verhinderung von Verschwendung und Korruption. [3]
- Aber: unpassende Darstellung - z. B. der 3.000 Seiten umfassende Bundeshaushaltsplan.
- Daher Ergänzung durch z. B. die 20 größten Steuervergünstigungen des Bundes, die größten sonstigen steuerlichen Regelungen des Bundes, die 20 größten Finanzhilfen des Bundes, ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen.
- In jüngster Zeit Bereitstellung der Daten in maschinenlesbarer Form. Dritte können die Einnahmen- und Ausgabenkategorien visualisieren und vergleichen.
- Aber: Die tatsächlichen Ausgaben werden in deutschen öffentlichen Haushalten nur pauschal für einzelne Ausgabenarten für ein Jahr angegeben. In Großbritannien müssen alle Einzelausgaben über 250 GBP veröffentlicht werden.

Umweltinformationsgesetze (UIG) von Bund und Ländern

- Umsetzung einer EU-Verordnung von 2000 durch den Bund 2005 und weitgehend gleichlautende ergänzende Gesetze der Länder.
- Die Veröffentlichung von Daten zur Qualität der Umwelt und Umweltbelastungen soll zu umweltbewussterem Verhalten führen (externe Transparenz).
- Daneben geht es auch um die Offenlegung interner Abläufe, Pläne und Entscheidungen und Unterlagen wie Gutachten (interne Transparenz).
- Transparenz der Aufsichtsfunktion: öffentliche Stellen kontrollieren Unternehmen, deren Tätigkeit die Umwelt beeinflussen kann, veröffentlichen Informationen über Verstöße und sind zur pro-aktiven Warnung bei akuten Gesundheitsgefahren verpflichtet.

Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom Bund für die Länder

Ähnlichen Zwecken dient das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Bezug auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Es regelt den Umgang mit Informationen, die im Rahmen anderer Gesetze, insbesondere dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie dem Produktsicherheitsgesetz entstehen.

- Geltungsbereich: dieses Bundesgesetz gilt unmittelbar für die Behörden auf Landesebene, die Aufgaben nach den genannten Gesetzen wahrnehmen. Unklar bleibt, wieweit Gesundheitsämter und andere Ämter auf kommunaler Ebene verpflichtet werden, z. B. den Zugang zu Ergebnissen der Hygienekontrolle von Gaststätten herauszugeben.
- Kritik: weitestgehend nur Zugang per Antrag; auch Novellierung 2011 enthält nur Kann- aber keine Sollvorschriften zur pro-aktiven Veröffentlichung.
- Hohe Risiken: das Risiko von Fehlinformationen und eventuellen Haftungsansprüchen wird hier höher eingeschätzt als bei Umweltbelastungen. Fälle in der Vergangenheit zeigen, dass ein Warnhinweis auf Gesundheitsrisiken, die von einem Produkt ausgehen, gravierende wirtschaftliche Folgen nicht nur für den betreffenden Hersteller, sondern für eine ganze Region oder Branche haben.

[3] So dient das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz)“ vom 17.Dez. 2009 der Veröffentlichung von Bezügen, Vergütungen, Abfindungen u. ä. aller Führungskräfte, Aufsichts- und Beiräte von Landesbehörden und Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, um Vetternwirtschaft zu erschweren.

- Schwierige Abwägung von Interessen: Der komplexe Katalog der herauszugebenden Informationen, der Ausnahmen und der Ausnahmen von den Ausnahmen zeigt die besonders schwierige Güterabwägung auf diesem Gebiet.

Sinnvolle Spezialisierung oder verwirrende Zersplitterung ?

Allgemeine Verwaltungsinformationen, Informationen über die Umwelt und den gesundheitlichen Verbraucherschutz haben einiges gemeinsam und sind doch unterschiedlich. Ist die Dreiteilung der Gesetze sinnvoll oder hinderlich?

- Die Trennung von IFG und UIG im Land Bremen verdeutlicht ein Problem: Beide Landesgesetze schreiben die Veröffentlichung von Daten in einem zentralen Informationsregister bzw. Umweltinformationssystem vor. Weil bereichsspezifische Regelungen Vorrang haben vor den allgemeinen, müssen Behörden im Geltungsbereich des BremUIG ihre Informationen nur im Umweltinformationssystem veröffentlichen, nicht aber im zentralen Informationsregister nach BremIFG, das dadurch unvollständig und nicht mehr „zentral“ wird.
- Schleswig-Holstein hat daher sein Informationsfreiheitsgesetz 2012 novelliert und mit dem UIG des Landes integriert. Auch die neueren Transparenzgesetze in Hamburg und Rheinland-Pfalz tun dies.
- Die Umweltorganisation Greenpeace, der Journalistenverband Netzwerk Recherche und die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit haben 2010 dem Bundesjustizministerium einen Entwurf für ein Bürgerinformationssystem übergebe, der neben dem IFG und dem UIG des Bundes auch das VIG integriert.[4] Hier werden die Listen der zu veröffentlichenden Informationen und der Ausnahmen sehr lang und wenig übersichtlich. Und die unterschiedlichen Interessen erschweren eine politische Einigung und parlamentarische Verabschiedung.

Transparenz von Planungen zur Stadt- und Landesentwicklung, Bebauung, Verkehrswegen und anderen Infrastrukturen

Wiederum andere Zwecke verfolgen die Vorschriften zur Veröffentlichung von Planungen zur Stadt- und Landesentwicklung, Bebauung sowie von Verkehrswegen und anderen Infrastrukturen. Hier gibt es seit den 70er Jahren Auslegepflichten der Vorhabenträger und Genehmigungsinstanzen. Aktiv zu informieren sind bisher im Rahmen der sogenannten Öffentlichkeitsbeteiligung nur die Träger öffentlicher Belange, wie Naturschutzverbände und andere Behörden. In Bezug auf die unmittelbare Betroffenheit von wenig transparenten Projekten hat der VDI eine Richtlinie erarbeitet, die konkrete Empfehlungen für privatwirtschaftliche und öffentliche Vorhabenträger beinhaltet.[5]

Information in und über Bürgerbeteiligung

Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, welches das Bekenntnis zu früherer und umfassender Bürgerbeteiligung in eine Rechtsvorschrift umgesetzt hat:

- Eine Verwaltungsanweisung verpflichtet die Behörden als Vorhabenträger bei Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren zu früherer und umfassenderer Information als die gesetzlichen Vorschriften vorschreiben.

[4] https://netzwerkrecherche.org/handwerk/informationsfreiheit-und-auskunftsrechte/ifg-guide/entwurf-buergerinformationsgesetz/
[5] VDI Richtlinie 7000 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten. Berlin 2015

- Primäres Ziel: Bürgerinnen und Bürger sollen sich frühzeitig über geplante Veränderungen in ihrer baulichen Umwelt informieren und dann auch beteiligen können, um Einfluss zu nehmen, und/oder die Planungen besser akzeptieren können.
  Voraussetzung ist allerdings, dass die Bürgerinnen und Bürger auch erfahren, bei welchen Projekten sie sich informieren und beteiligen können, und die Behörden dies entsprechend bekanntgeben:
- Die Stadt Heidelberg hat 2012 in ihren mit Bürgerinnen und Bürgern erarbeiteten Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung eine frühzeitige Information durch eine Vorhabenliste verankert. Die Stadtverwaltung erstellt in Abstimmung mit dem Gemeinderat fortlaufend eine Liste der Planungen und Projekte, bei denen eine Beteiligung in Frage kommt und die im Internet veröffentlicht und in den Bürgerämtern ausgelegt wird.[6]
- Auch andere Städte, wie z.B. Berlin, veröffentlichen im Internet Listen mit Bauvorhaben und anderen Projekten der Stadtentwicklung und mit Umweltrelevanz mit Angaben zu Beteiligungsmöglichkeiten und Links zu den Unterlagen.[7]
- Auf Landesebene veröffentlicht Baden-Württemberg eine Beteiligungslandkarte. Dort werden allerdings nur Vorhaben erfasst, die von den Trägern freiwillig gemeldet werden.[8] Ähnliches ist in Nordrhein-Westfalen im Aufbau.
- Bundesweit wurde 2012 die Plattform www.politik.de gestartet, um einen Gesamtüberblick über Beteiligungsmöglichkeiten zu geben. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Textes war die angegebene Adresse nicht erreichbar.[9]

Bei diesen Informationsangeboten müssen Bürgerinnen und Bürger immer wieder auf diesen Seiten nachsehen, ob eine für sie relevante Planung ansteht. Die Erfahrung zeigt, dass die meisten das nicht tun. Eine wirklich pro-aktive Informationsstrategie findet man in Großbritannien und Australien mit einem Informationsdienst „Planning alert“. Man registriert sich mit einer E-Mail-Adresse und gibt seine Postleitzahl an. Wann immer für dieses Gebiet eine Planung beginnt, wird man darüber automatisch informiert.[10] Dahinter steht ein Planungsfinder, ein Webdienst, der alle Planungsvorhaben aller Behörden aktiv sammelt und auf einer Landkarte zusammenstellt.

Strategische und rezipierte Transparenz: Modellprojekt A 33 Nord
Nachvollziehbare Planungen, verständliche Erläuterung von Gründen, Akzeptanzverbesserung

- Dialogforum aus Landesbehörde, Institutionen und Initiativen plante, welche Informationen möglichst verständlich auf Veranstaltungen, in Broschüren und Flyern sowie im Internet veröffentlicht und zur Diskussion gestellt werden.
- Inhaltlich Untersuchung von Fauna und Flora und notwendige Ausgleichsmaßnahme, ein Verkehrsgutachten, ein schalltechnisches und ein landwirtschaftliches Gutachten, die Wegplanung und rechtliche Fragen der Anlieger.
- Format: Vor allem persönliche Präsentation der geplanten Untersuchungen und ihrer Ergebnisse auf Veranstaltungen in den anliegenden Gemeinden, mit der Möglichkeit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger Fragen zu stellen.
- Protokolle der Sitzungen des Dialogforums und Zusammenfassungen der Informationsveranstaltungen sowie alle Berichte und Gutachten wurden stets aktuell auf der Website der Landesbehörde veröffentlicht. [11]
- Eine besondere Innovation ist eine interaktive Überflugsimulation über die Trassenführung, bei der man Brücken und Unterführungen erkennen kann.

[6] http://www.heidelberg.de/hd,Lde/HD/Rathaus/Vorhabenliste.html
[7] http://www.stadtentwicklung.berlin.de/planen/b-planverfahren/de/plaene.shtml
[8] http://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/beteiligung-vor-ort/beteiligungskarte/
[9] https://www.politik.de/politikde/de/journal/45736/post/9
[10] http://www.planningfinder.co.uk/about sowie https://www.planningalerts.org.au/
[11] http://www.buergerdialog-a33nord.de/index.php?id=43

- Aber: Der anberaumte Zeitraum von zwei Jahren hat nicht ausgereicht, um bis zur Genehmigungsplanung zu gelangen. Der gesamte Planungszeitraum für dieses 30 km lange Autobahnstück beträgt sechs bis acht Jahre (ohne Bauzeit).
- Und: Die Kosten für eine solche aufsuchende Informationsstrategie und der Zeitaufwand bei der Planungsbehörde betragen ein Vielfaches des üblichen Aufwands für die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung und sind nach Auskunft der Behördenleitung ohne Personalaufstockung nicht wiederholbar.

4. Umsetzung und Wirkung der Regelungen

Auch wenn es in dieser Ausarbeitung um einen Überblick über bestehende Regelungen geht, so ist ein kurzer Blick auf deren Umsetzung und die Erreichung der jeweiligen Ziele geboten. Dazu liegen zwar nur wenige Untersuchungen vor, die jedoch erhebliche Lücken zwischen den Gesetzen und Satzungen einerseits und deren Umsetzungen und Wirkungen andererseits aufzeigen.

Umsetzunglücken

- Fehlende Evaluation: Bisher sind nur drei IFG aufgrund gesetzlicher Vorschriften evaluiert worden (Bund, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern).
- Vertiefende Studie zur Umsetzung IFG Bremen: Die Landesbehörden veröffentlichen keineswegs alle im Gesetz genannten Dokumente und wenn, dann teilweise nicht im zentralen Informationsregister, sondern auf den eigenen Seiten.
- Hauptgründe: Fehlende klare organisatorischen Regelungen zu Zuständigkeiten und Unsicherheit in Bezug auf die Kriterien (Gebote und Ausnahmen). Untersuchungen aus anderen europäischen Ländern über die Veröffentlichung von offenen Verwaltungsdaten bestätigen dies.
- Hohe Komplexität: Die Unsicherheit der Mitarbeiter, ob eine Information veröffentlichtwerden darf oder nicht, entsteht vor allem durch die vielfältigen Ausnahmen und in Bezug auf Konsequenzen falscher Entscheidungen.
- Bundesweit: Eine Bestandsaufnahme im Jahr 2014 zeigt große Unterschiede ohne Muster bei der Veröffentlichung von Daten: Rheinland-Pfalz veröffentlicht mehr als 100mal so viele Daten zu Bildung und Wissenschaft sowie Geographie wie andere Portale, aber fast keine Daten zu Gesundheit, Infrastruktur und Umwelt. Bei Gesundheitsdaten ist Berlin führend, bei Infrastrukturdaten Hamburg. Aber Hamburg veröffentlicht kaum Daten zu Bildung/Wissenschaft.[12]

Wirkungs- und Wissenslücken

Wenn es um Vergleiche der Transparenz verschiedener Gebietskörperschaften geht, wird teilweise die Anzahl der veröffentlichten Dokumente oder Datensätze herangezogen. Überwiegend wird in der Fachliteratur jedoch die Auffassung vertreten, dass diese Zahlen etwas über die Transparenzkultur im Sinne der Veröffentlichungsbereitschaft aussagen (interne oder strategische Transparenz), aber nicht über die politisch gewollte und mit den Regelungen erreichten Transparenzziele (rezipierte Transparenz). Bei der Bewertung der Ansätze ist zwischen drei verschiedenen Ergebnisgrößen zu unterscheiden:

[12] http://www.ifib.de/publikationsdateien/Offene_Daten_Projektbericht_final.pdf

- **Output** ist die Anzahl der zugänglichen Informationen (Anträge und bereitgestellte Dokumente) → leicht feststellbar (Anzahl der Anträge beträgt Promille der jeweiligen Bevölkerung).
- **Outcome** ist die Anzahl der tatsächlich abgerufenen oder der tatsächlich genutzten Informationen → schwieriger festzustellen.
- **Impact** ist die Wirkung, die diese abgerufenen und genutzten Informationen bei den Nutzenden erzeugen und damit die Erzielung der verfolgten Zwecke → es existieren keine Versuche, dies empirisch zu überprüfen!

Dies ist angesichts der teilweise hohen Kosten der Datenbereitstellung und der Aktualisierung erstaunlich und bietet den Zögerlichen gute Ausreden. Es ist daher im allgemeinen Interesse, systematische Wirkungsstudien für die verschiedenen in den Gesetzen niedergeschriebenen Zwecke, von der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und dem besseren Verständnis von Verwaltungsvorgängen über umweltbewussteres Verhalten und die Vermeidung von Missbrauch öffentlicher Mittel und Korruption bis zur allgemeinen demokratischen Kontrolle staatlichen Handelns zu erstellen. Speziell für die Bereitstellung von Informationen in maschinenlesbaren Formaten erscheint eine solche Überprüfung dringend geboten, weil die Kosten gegenüber der Veröffentlichung von Dokumenten um ein Vielfaches höher sind, die Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger jedoch nicht.

Reglungen zum allgemeinen Zugang zu amtlichen Informationen (Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze und -satzungen)					
	Reglungsart/ Titel	**Zweck**	**Verpflichtet werden**	**Verpflichtet zu**	**Gegenstand**
1	Gesetz: **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**[13] Deutscher Bundestag 2006	Verwaltungshandeln des Bundes soll durch erleichterten Informationszugang transparenter und demokratische Beteiligungsrechte sollen gestärkt werden.	Behörden des Bundes, ausgenommen Nachrichtendienste und ähnliche Stellen mit Tätigkeiten nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz.	Eröffnung des Zugangs auf Antrag zu vorhandenen Informationen ohne Begründung in begehrter bzw. bei zu großem Aufwand in vorliegender Form. Hinzu kommt die proaktive Veröffentlichung aufgezählter Dokumente.	**Zugang** zu allen vorhandenen Informationen, die nicht unter die Ausnahmen fallen; **Veröffentlichung** „geeigneter Informationen“, auf jeden Fall Organisations- und Aktenpläne . Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.
2	Beschluss der Bundesregierung: **Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Open Data Charta der G8**[14]	Der Aktionsplan ist als Teil des Regierungsprogramms "Digitale Verwaltung 2020" ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz im Regierungs- und Verwaltungshandeln und zu einer "Good Governance". Ziel der Bundesregierung ist es, mit dem Aktionsplan zum Vorreiter bei der offenen Bereitstellung von Verwaltungsdaten zu werden.	Alle Bundesbehörden. Das Bundesministerium des Inneren (BMI) wird die Gesamt-koordination der Bereit-stellung von Daten der Bundesverwaltung im Bund-Länder-Portal „GovData“ sowie der weiteren Open-Data-Aktivitäten in der Bundesverwaltung übernehmen. Alle Ressorts werden bis Ende des dritten Quartals 2014 Open-Data-Ansprechpersonen für die Koordinierung der Datenbereitstellung des jeweiligen Ressorts und Geschäftsbereichs benennen.	Jede Bundesbehörde soll bis zum Ende des ersten Quartals 2015 mindestens zwei Datensätze auf "GovData" veröffentlichen. Benannte Datensätze sollen in besser nach-nutzbarer Form veröffentlicht werden; Austausch zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft etc. durch Entwicklertage; mit den Datennutzern gemeinsame Identifizierung von Daten, die besonders wertvoll für die Entwicklung innovativer und für die Allgemeinheit nützlicher Dienste sind und die priorisiert veröffentlicht werden.	**In offenen Formaten über govdata:** Haushalt & Finanzen: Bundeshaushalt sowie Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes Geodaten: Geodaten des Bundes Wahlen: Bundestagswahlen Wahlergebnisse, (aufgestellte und gewählte) Kandidaten, nach demografischen und anderen Kriterien sowie Geodaten zu Wahlkreiseinteilungen; Statistikdaten des Bundes **Weitere Datensätze nach Ressorts u.a.:** Auswärtiges Amt: Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): Informationsstellen zur Frühförderung Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) / Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE): Naturwaldreservate Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/ Antidiskriminierungsstelle: Beratungsstellensuche der Antidiskriminierungsstelle BMI / BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik BMI / Bundesverwaltungsamt: Abkürzungsverzeichnis Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) / Deutsches Patent- und Markenamt: Statistik zu den Schutzrechtsarten Patente, Gebrauchsmuster, Marken und eingetragene Designs

[13] Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz) (IFG): http://www.gesetze-im-internet.de/ifg/index.html
[14] http://www.verwaltung-innovativ.de/SharedDocs/Publikationen/Pressemitteilungen/nationaler_aktionsplan_open_data_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=5

					Bundesumweltministerium (BMUB) / BfS: Station Schauinsland Ergebnisse der Luftüberwachung Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) / Eisenbahn-Bundesamt: Umgebungslärmkartierung
3	Gesetz: **Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)**[15] Bremische Bürgerschaft 2006 , 2011, 2016	Ziel ist es, mangelnde Informiertheit über Verwaltungshandeln durch das Prinzip der Transparenz staatlichen Handelns zu ersetzen (Gesetzesbegründung 2004).	Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts	Auf Antrag wie beim Bundes-IFG, seit 2016 auch maschinenlesbar + sehr viel weitergehende proaktive Veröffentlichung von aufgezählten Kategorien von Dokumenten und Daten mit Metadaten in einem zentralen Informationsregister	**Zugang:** Alle vorhandenen Informationen, die nicht unter die Ausnahmen fallen. **Veröffentlichung**: „geeignete Informationen", insbes. Handlungsempfehlungen, Statistiken, Gutachten, Haushaltspläne, Stellen- und Bewirtschaftungspläne, Subventions- und Zuwendungsvergaben, erteilte Baugenehmigungen, Verbraucherinformationen nach VIG, gerichtliche Entscheidungen, Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilungen an die Bürgerschaft, Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen, Entgeltvereinbarungen, Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitung, Verträge der Daseinsvorsorge und Vergütungsverträge für Gutachten.
4	Gesetz: **Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)**[16] Hamburgische Bürgerschaft 2012	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die vorhandenen Informationen bei Schutz personenbezogener Daten zugänglich zu machen und zu verbreiten, um die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.	Wie Bremen plus natürliche oder juristische Personen des Privatrechts soweit sie öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen unter Kontrolle der FHH erbringen. Nicht verpflichtet sind Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Verfassungsschutz, Rechnungshof u. ä.	Ähnlich gestaltet wie in Bremen + proaktive Veröffentlichung von Dokumenten und Daten mit Metadaten in zentralem Informationsregister zur maschinellen Weiterverarbeitung in offenem wiederverwendbarem Format. das auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basiert. Dokumente müssen leicht auffindbar und maschinell durchsuchbar sein.	**Wie Bremen +** Geodaten, Ergebnisse über schädliche Umwelteinwirkungen sowie über den Zustand der Umwelt, das Baumkataster, öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit-und Landschaftspläne (entsprechend Umweltinformationsgesetz, siehe unten).
5	Gesetz: **Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz** (LTanspG)[17] Landtag Rheinland-Pfalz 1.1.2016	Zugang um die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. So sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Han-	Wie Bremen, jedoch **Übergangsfrist bis zu 5 Jahren.** Veröffentlichungspflicht auf der Transparenzplattform gilt bis auf Organisationspläne **nicht für die Gemeinden und deren Behörde**n.	Wie Hamburg. Zusätzlich: Soweit Rückmeldungen den Schluss zulassen, dass bestimmte Informationen der Erläuterung bedürfen, sind diese in verständlicher Weise abzufassen	Wie Hamburg und Bremen, abweichend u.a. die Grenzen für wesentliche Inhalte von Verträgen von öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert hier von mehr als 20.000 EUR und Zuwendungen ab 1.000 EUR, bei öffentlichen Plänen ausdrücklich der Landeskrankenhausplan Umweltinformationen entsprechend UIG (siehe unten)

[15] Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen-Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG): https://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata\ges\brifg\cont\brifg.htm&mode=all
[16] Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG): http://www.luewu.de/gvbl/2012/29.pdf
[17] Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTanspG) https://transparenzgesetz.rlp.de /transparenzrlp/de/home

		delns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht sowie die Möglichkeiten des Internets für einen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden.	Beschränkungen für Landtag, die Gerichte sowie Strafverfolgungs- und –Vollstreckungsbehörden, den Rechnungshof u.a. Behörden sowie Sparkassen und den Öffentlichen Rundfunk		
6	**Vorschlag für Kommunale Informations-freiheits-Satzung in Bayern** [18] Bündnis Informationsfreiheit für Bayern (Version 5c, Nov. 2014)	Gewährleistung des freien Zugangs zu den vorhandenen Informationen. Nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen und transparente Entscheidungsabläufe und um den Aufwand individueller Antragstellung und -erledigung gering zu halten.	Die Stadt / Gemeinde sowie die von der Stadt verwalteten Anstalten des öffentlichen Rechts, die städtischen Eigenbetriebe sowie die ganz oder teilweise in Besitz befindlichen Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform.	Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem und öffentlichem Interesse. Alle nicht bereits im Internet veröffentlichten Informationen sind nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag zugänglich zu machen.	Wie Bremen, entsprechend Tagesordnungen und Beschlüsse des Gemeinde-/Stadtrates, + Unterlagen über geplante und durchgeführte Bauvorhaben, Entscheidungen in Gerichtsverfahren, an denen die Stadt/Gemeinde beteiligt ist, sowie alle weiteren Informationen von öffentlichem Interesse unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung.
7	**Informationsfreiheitssatzung der Landeshauptstadt München**[19] Beschluss des Stadtrates 26.1. 2011, ergänzt 2015	Keine Angaben	Stadtverwaltung einschließlich Eigenbetriebe, erweitert auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei denen die Landeshauptstadt Alleingesellschafter ist	Gewährung des Zugangs auf Antrag. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist Gelegenheit zur Präzisierung zu geben und die Person ggfs. zu beraten. Die Stadt kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen	Alle amtlichen Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sofern kein Ausschluss oder keine Beschränkung nach dieser Satzung besteht. Beispielhaft werden genannt: Verwaltung des Gemeindevermögens, Örtliche Verkehrsplanung, Straßen- und Wegebau, Ortsplanung, Feuerschutz, Örtliche Kulturpflege, Volks- und Berufsschulwesen, Erwachsenenbildung, Örtliches Gesundheitswesen, Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.
8	**Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit in den Kommunen von NRW**[20]	Dem aus dem Demokratieprinzip folgenden Grundsatz der Zugänglichkeit der bei der Kommune vorhandenen Informationen für die Allgemeinheit soll	Die Kommune (ohne nähere Bestimmung)	Veröffentlichung über ein zentrales Informationsregister sowie Zugang auf Antrag für nicht veröffentlichte Informationen, sofern keine Ausnahmeregelung. Es ist zu erfassen, von	Wie **Hamburg,** entsprechend Beschlüsse des Rates oder Kreistages. Zusätzlich Tätigkeitsberichte und Ergebnisse der Rechnungsprüfung, interne Gutachten und Studien der Kommune, sowie Gutachten, Studien und Vermerke externer Stellen, soweit sie von der Kommune in Auftrag gegeben wurden, in die

[18] Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt/Gemeinde; *Version 5c, November 2014* http://informationsfreiheit.org/mustersatzung
[19] Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt München https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/2242932.pdf
[20] Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen (Transparenzsatzung) http://www.nrw-blickt-durch.de/fa/pdf/transparenz_satzung_nrw.pdf

	Bündnis „NRW blickt durch“ (Bund der Steuerzahler, Mehr Demokratie, NABU, Transparency International (Juli 2015)	weitest mögliche Geltung verschafft werden. Dieser Zugang soll möglichst umfänglich mittels Veröffentlichung gewährleistet werden, um die demokratische Meinungs- und Willensbildung und aktive Teilhabe der Bevölkerung am öffentlichen Leben zu fördern und eine bessere Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen		wem die Information wann erstellt wurde, zu welchen Kategorien sie gehört und wann sie von welcher Stelle in das Register eingestellt wurde. Bei Verträgen sind alle Vertragsparteien zu erfassen. Alle Informationen müssen leicht auffindbar, maschinell mindestens nach den genannten Datenkategorien und im Volltext durchsuchbar und für die Nutzer druck- und speicherbar sein. Bei Änderungen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.	Entscheidung der Kommune einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, Geodaten sowie Bodenrichtwertkarten und Mietspiegel, Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von der Kommune außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden, Informationen hinsichtlich derer die Kommune eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Auslegung durchführt, In-formationen über Sponsoring und Spenden, insbesondere über Gewährende, Empfänger, Höhe, Rechtsgrundlage und Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen und Leistungen, Vergabeentscheidungen über Bauleistungen, Lieferungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen, aufsichtsrechtliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht, Informationen mit kommunalem Bezug, die bereits aufgrund einer Rechtsnorm außerhalb dieses Gesetzes offengelegt oder bekanntgemacht werden, sowie alle weiteren, den in diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse
9	Gesetz: **Umweltinformationsgesetz (UIG)**[21] Deutscher Bundestag 2005 (letzte Aktualisierung Okt. 2014)	Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.	Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren Verwaltung, juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich Gremien, die diese Stellen beraten, die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht	Gewährung des Zugangs zu den vorhandenen Informationen auf Antrag ohne Begründung in der gewünschten Form (Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise). Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, ist Gelegenheit zur Präzisierung zu geben. Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang über die Umwelt in verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden.	**Umweltinformationen** sind alle Daten über 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschl. Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt, einschl. gentechnisch veränderter Organismen, 2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken können; 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken, den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken (politische Konzepte, Rechtsvorschriften, Abkommen, Pläne und Programme), 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts; Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten verwendet werden, und den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie vom Zustand der Umweltbestandteile oder Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können, einschl. der Kontamination der Lebensmittelkette. Dazu gehören auch 1.

[21] Umweltinformationsgesetz (UIG) https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/uig_2005/gesamt.pdf

			des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen	Die Bundesregierung veröffentlicht im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet, der Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen enthält	der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt; 2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt; 3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften, Konzepten, Plänen und Programmen nach Nr .1 und 2; 4. Daten der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken; 5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, 6. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile
10	**Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG)**[22] Bremische Bürgerschaft 15. Nov. 2005 Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen / Ergänzung zum UIG des Bundes	Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen (§1).	Senat, Behörden des Landes, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, einschließlich Gremien, die diese Stellen beraten; natürliche oder juristische Personen des Privatrechts analog zum UIG des Bundes.	Analog zur Bundesebene	Ergänzend zum UIG des Bundes alle entsprechenden Informationen auf Landesebene.
11	**Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)**[23]	Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz vor gesundheitsschädlichen	Jede Behörde, die auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder dem Produktsicherheitsgesetzes erfüllt; jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts,	Gewährung des Zugangs zu den bei einer Stelle vorhandenen Informationen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung soweit kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund vorliegt. Die Information wird auf Antrag erteilt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf	Vorliegende Informationen über 1. Erzeugnisse im Sinne des Lebens-mittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie 2. Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetzes unterfallen, sowie alle Daten über 1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittel- und des Produktsicherheitsrechts, unmittelbar geltende europäische Rechtsakte im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, 2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt

[22] http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata\ges\brgeozg\cont\brgeozg.g3.htm&mode=all

[23] Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) https://www.gesetze-im-internet.de/vig/BJNR255810007.html

	Deutscher Bundestag 2007, zuletzt geändert 2012	oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung verbessert wird.	die entsprechende Aufgaben unter Aufsicht einer Behörde wahrnimmt; Gemeinden oder Gemeindeverbände nur, wenn Aufgaben durch Landesrecht übertragen worden sind. Bundestag, Landtage und Gerichte, nur soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen; Rundfunkanstalten und die Presse nur bedingt.	welche Informationen er gerichtet ist. Ferner soll der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Die informationspflichtige Stelle kann Informationen, zu denen Zugang zu gewähren ist, auch unabhängig von einem Antrag über das Internet oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Weise zugänglich machen. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.	ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern, 3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung, 4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, 5. zugelassene Abweichungen, 6. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren, 7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten zum Verbraucherschutz, einschließlich deren Auswertung sowie Statistiken über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und das Produktsicherheitsgesetz, soweit sie sich auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen.
12	**Haushaltsgesetz 2016**[24] Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Deutscher Bundestag 21. 12.2015	Primär Genehmigung durch das Parlament, zusätzlich Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit	Die Bundesregierung und Bundesbehörden	Veröffentlichung des Haushaltsplans in einem jährlichen Haushaltsgesetz, seit 2015 auch in maschinenlesbarer Form. Ohne gesetzliche Vorgaben auch alle Sollwerte und für die zurückliegenden Jahre die entsprechenden Ist-Werte interaktiv im Netz[25]	Einnahmen und Ausgaben nach Ministerien sowie Einnahme- und Ausgabegruppen, Personalübersicht über die Planstellen der verschiedenen Beschäftigtengruppen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2014, die 20 größten Steuervergünstigungen des Bundes, die größten sonstigen steuerlichen Regelungen des Bundes, die 20 größten Finanzhilfen des Bundes, ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen sowie Einzelhaushalte u.v.a.m. (3.080 Seiten)
13	**Verwaltungsvorschrift zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren** [26] Landesregierung Baden-Württemberg (Dez. 2013)	Diese Vorschrift hat das Ziel, die Beteiligungskultur zu fördern und mit der Öffentlichkeitsbeteiligung weiterzuentwickeln. Augenhöhe, Transparenz und die Einbeziehung von Bürgerideen sind das Ziel einer stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung.	Staatliche Verwaltungsbehörden als Vorhabenträger	Erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung mit frühzeitiger Unterrichtung, möglichst vor Antragstellung bei der Planung, Zulassung und Realisierung von Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder Zulassungsverfahren nach Bundesemissionsschutzgesetz durchzuführen ist. Veröffentlichung von Unterlagen im Netz.	Das Land als Vorhabenträger soll zur Unterstützung der frühen und der nicht-förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung Unterlagen im Internet veröffentlichen, die für die Information der Öffentlichkeit nicht unwesentlich sind: Ziele eines Vorhabens, die Mittel es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen. Vor dem Erörterungstermin im Raumordnungsverfahren hat das Land als Vorhabenträger einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der die wesentlichen Schritte und Erkenntnisse aus der frühen und der nicht-förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung zusammenfasst.

[24] http://www.bundeshaushalt-info.de/fileadmin/de.bundeshaushalt/content_de/dokumente/2016/soll/Haushaltsplan-2016.pdf
[25] http://www.bundeshaushalt-info.de/#/2016/soll/ausgaben/einzelplan.html
[26] https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/StM/140717_Planungsleitfaden.pdf

14	**Vereinbarung zur Zusammenarbeit Modellprojekt A 33 Nord**[27] Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und Bertelsmann Stiftung Sept. 2012	Einrichtung eines Dialogforums, das erweiterte und innovative Formen der Bürgerbeteiligung gemeinsam mit dem Vor-habenträger planen und durchführen soll, damit sich die Bürgerinnen und Bürger eine fundierte Meinung bilden, ihre Interessen einbringen und Verständnis für die Position anderer und die Entscheidung entwickeln können	Landesamt für Straßenbau und Verkehr als Vorhabenträger	Organisation eines Dialogs und zur Kooperation mit dem Dialogforum aus Vertretern von Institutionen und Initiativen sowie zur Durchführung der gemeinsam beschlossenen Informations- und Konsultationsveranstaltungen und Erstellung von begleitenden Print- und Internetangeboten mit umfassenden und verständlichen Informationen.	Informationen zu allen Schritten bei der Entwurfsplanung für den Lückenschluss der A 33 Nord im Raum Osnabrück (nach der Linienbestimmung und vor der Genehmigungsplanung), insbesondere über die Untersuchung von Fauna und Flora und notwendige Ausgleichsmaßnahmen, ein Verkehrsgutachten, ein schalltechnisches und ein landwirtschaftliches Gutachten, die Wegplanung und die Erörterung von rechtlichen Fragen mit Anliegern. Protokolle aller Sitzungen des Dialogforums und Zusammenfassungen der Informations- und Fachveranstaltungen, eine Informationsbroschüre und eine Evaluationsstudie der ersten beiden Jahre sowie alle Berichte und Gutachten der Landesbehörde wurden stets aktuell auf der für diesen Planungsprozess von der Landesbehörde eingerichteten Website veröffentlicht. Eine besondere Innovation ist eine interaktive Überflugsimulation entlang der vorgegebenen Linienführung.

[27] http://www.buergerdialog-a33nord.de/

	Ausnahmen, Beschränkungen, Verweigerungstatbestände Die gesetzlich gewährten Zugangsrechte und Veröffentlichungspflichten unterliegen umfangreichen Ausnahmen und Beschränkungen. Vorlage für alle hier betrachteten Gesetze und Satzungen sind die Bestimmungen im IFG des Bundes aus dem Jahre 2006. Diese Regelungen werden hier vorab wörtlich wiedergegeben. Bei den einzelnen Gesetzen und Satzungen werden dann nur Abweichungen dargestellt.	**§ 3 Besondere Öffentliche Belange**: Zugang ist nicht zu gewähren, wenn das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann auf internationale Beziehungen, militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr oder der inneren oder äußeren Sicherheit, Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden, Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle, Maß-nahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr, die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen; wenn das Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann; wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden; wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt; hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen, bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht, gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen. **§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses;** Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter. **§ 5 Schutz personenbezogener Daten**: Zugang darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des BDSG dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat. Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen und bei Informationen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat. Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. **§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**: Der Anspruch besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Nr.		Verwendung, Lizenz	Ausnahmen, Beschränkungen, Verweigerungstatbestände	Unterstützende Maßnahmen	Beschwerdestelle	Kontrolle	Schwächen	Kommentar
1	**Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**	Weitergabe erlaubt	Siehe oben	keine	Bundesbeauftragter für Informationsfreiheit (BfDI)	Zweijährlicher Tätigkeitsbericht des BfDI an den Bundestag und die Öffentlichkeit, Jährliche Statistik	Man muss sich an die Behörde wenden, die über die begehrten Daten verfügt	Evaluation 2012, Empfehlungen nicht umgesetzt Ext. Kontrolle durch https://fragdenstaat.de/

2	**Nationaler Aktionsplan zur Um-setzung der OGD Charta der G8**	Ziel: in offenen Formaten frei weiterverarbeitbar		Handreichung zu „Open Data"-Aspekten im Rahmen der Beschaffung von IT-Systemen			Verordnung zur Umsetzung der Veröffentlichungspflicht angekündigt, aber bisher noch nicht vorgelegt	Monitoringbericht Mitte 2015 veröffentlicht[28]
3	**Bremer Informations-freiheits-gesetz (BremIFG)**	Weitergabe erlaubt, Daten unter offener Lizenz	Wie IFG des Bundes, bei Novellierung 2011 auch Abwägungsgebot für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Zentrales Informationsregister auf http://www.transparenz.bremen.de/	Landesbeauftragte für Informationsfreiheit (LfDI)	Jährlicher Bericht des Senats an die Bürgerschaft, Jährlicher Bericht der LfDI	Separates Umweltinformationssystem, daher Zentrales Informationsregister nach IFG unvollständig	Evaluation und Aktualisierung 2011, Erweiterung auf offene Daten 2016
4	Gesetz: **Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)**	Nutzung und Weiterverwendung frei, sofern höherrangige oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen	Wie IFG des Bundes. Personenbezogene Daten sind unkenntlich zu machen. Trennungsgebot: Die Behörden sollen Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die Beschränkungen unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.	Informationsregister auf dem Transparenzportal	Der Hamb. LfDI. Wenn festgestellte Mängel nicht behoben werden, kann Beanstandung erfolgen.	Zweijährlicher Tätigkeitsbericht des LfDI	Proaktive Veröffentlichung **aller** vorhandenen Informationen in maschinenlesbarer Form ist sehr aufwendig. Das Projekt hat von 2012 – bis 2015 ca. 5 Mio. Euro gekostet	Entstanden aufgrund eines Bürgerbegehrens und orientiert an einem von NGOs vorgelegten Entwurf mit einem Schwerpunkt auf sogenannten Offenen Daten.
5	Gesetz: **Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz** (LTanspG)	Wie Hamburg. Die Stellen sollen sich entsprechende Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen lassen.	Wie IFG des Bundes	Innerhalb von 3 Jahren Transparenzplattform mit Suchfunktion und nicht anonymer Rückmeldefunktion, um vorhandene Informationen zu bewerten und auf Wünsche aufmerksam zu machen. Bestellung eines Beauftragten, möglichst den behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB)	Der LfDI kann angerufen werden. Unterstützung durch einen Beirat aus Vertretern gesellschaftlicher Gruppen, der Wissenschaft, des Landtags und der Landesregierung	Keine regelmäßige Berichtspflicht. Evaluation im Auftrag der Landesregierung nach 4 Jahren. Verordnungs-ermächtigung der Landes-regierung zum Erlass von Regelungen zur Überwachung	Schwache Verpflichtung der Gemeinden mit sehr langer Übergangs-frist (5 Jahre)	Gute Integration der gesetzlichen Verpflichtungen aus Umweltinformations- und Geodatenzugangsgesetz. Keine Erweiterung über das VIG des Bundes hinaus

[28] https://www.verwaltung-innovativ.de/DE/Regierungsprogramm/lp_17/Regierungsprogramm_Monitoring/open_government/open_government_node.html

6	**Informationsfreiheitssatzung für Bayern**	Es dürfen Kopien angefertigt werden. Keine Vorschriften zur Verwendung**.**	**Analog IFG des Bundes.** Abweichend Schutz der Rechtsdurchsetzung: Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt/ Gemeinde, **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse:** Wenn die schutzwürdigen Belange der Betroffenen das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit erheblich überwiegen. **Schutz personenbezogener Daten:** es sei denn zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit o. ä.		Ernennung eines IFB (möglichst DSB), an den sich Personen wenden können, die der Ansicht sind, dass ihre Rechte nicht beachtet worden sind. Er soll diese Rechte durchsetzen.	Recht des IFB zur Einsicht in Unterlagen und sich an den Oberbürgermeister/ersten Bürgermeister zu wenden. Er darf über Umsetzung und Schwierigkeiten einen Bericht veröffentlichen	Hängt von der jeweiligen Ratsmehrheit ab	Umgesetzt in 80 Bayerischen Kommunen: http://informationsfreiheit.org/uber-sicht/. Teilweise nicht vollständig: z.B. München nur das Antragsverfahren und nicht die Veröffentlichungspflichten
7	**Informationsfreiheitssatzung der Landeshauptstadt München**	Es dürfen Kopien angefertigt werden. Keine Vorschriften zur Verwendung	Analog IFG des Bundes, auch „Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner." Ausdrücklich ausgeschlossen sind Informationen zu Regelungsgegenständen des übertragenen Wirkungskreises im Sinne von Art. 8 und 58 BayGO wie z. B. Statistische Erhebungen, Baugenehmigungsverfahren, Bauaufsicht, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Gesundheitsamt und Veterinäramt, Schlachttier- und Fleischbeschau, Tierseuchengesetz, Lebensmittelkontrolle, Gewerbewesen	FAQ auf den städtischen Web-Seiten	Keine Regelung. In den FAQs: Im Falle einer Ablehnung kann der Informationssuchende gegen die Ablehnung mit Klage vorgehen.	Keine Regelung	Keine Übernahme der Veröffentlichungspflichten aus der Mustersatzung, keine Aktualisierung nach 2011	
8	**Satzungsempfehlung für Transparenz und Informationsfreiheit in den Kommunen von NRW**	Wie Transparenzgesetz Hamburg	Bezug auf die Regelungen im IFG NRW , die dem IFG des Bundes entsprechen. + Verträge wie im Hamburg. Transparenzgesetz + Baugenehmigungen für Vorhaben in einem Wohngebiet.	Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt. Für Tätigkeiten aufgrund der Satzung keine Gebühren	Der LfDI Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg offen	Keine Regelung	Wie in Hamburg mit hohem technischem und finanziellen Aufwand verbunden	Soweit erkennbar bisher von keiner Kommune in NRW übernommen. In Köln hat der Rat einen Prüfantrag an die Verwaltung beschlossen
9	Gesetz: **Umweltinformationsgesetz (UIG**)	Keine Angaben	**Weitgehend ähnlich wie IFG des Bundes,** zusätzlich Schutz öffentlicher Belang**e:** nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile oder auf	.Die Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu erleichtern, indem Informationen zunehmend	Anrufung des BfDI kann den BfDI Die Regelungen des BDSG über die	Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung,	Noch keine expliziten Regelungen zur Nutzung des Internet	

			Schutzgüter, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf diese Gründe abgelehnt werden. Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, nur mit Einwilligung es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.	über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar gemacht werden. Sie benennen Auskunftspersonen oder Informationsstellen und veröffentlichen geeignete allgemeinverständliche Darstellungen, aus denen hervorgeht, über welche Informationen sie verfügen	Befugnisse des BfDI finden Anwendung. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt	die die Kontrolle für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung durch private informationspflichtige Stellen. Sie können erforderliche Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.		
10	**Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG)**	Keine Angaben	Für den Zugang zu Umweltinformationen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gelten die Vorschriften des UIG des Bundes+ Ablehnung soweit durch die Bearbeitung des Antrags die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde, bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben einschließlich der im Rahmen eines Forschungsvorhabens erhobenen und noch nicht abschließend ausgewerteten Daten, bis diese Vorhaben wissenschaftlich publiziert werden	Bei dem für den Umweltschutz zuständigen Mitglied des Senats wird ein Internet gestütztes Umweltinformationssystem mit einer Servicestelle eingerichtet, das einen zentralen Zugang zu allen in Bremen bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Umweltinformationen im Sinne des UIG des Bundes angeboten.	Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen informationspflichtige private Stellen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.	Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle für das Land oder eine unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts sowie die Stadtgemeinden ausüben		
11	**Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**	Keine Angaben	**Entgegenstehende öffentlicher Belange:** wie IFG des Bundes, es sei denn, es handelt sich um Informationen über Abweichungen					

			von gesetzlichen Anforderungen oder das öffentliche Interesse überwiegt. **Bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen,** insbes. Rezepturen, Konstruktions- oder Produktionsunterlagen, Fertigungsverfahren, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben u. ä. Der Zugang kann nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden bei nicht zulässigen Abweichungen von Bestimmungen des Lebensmittel-, Futtermittel- oder Produktsicherheitsgesetzes oder wenn im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Gefährdung oder ein Risiko für Sicherheit und Gesundheit ausgeht und auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen die Ungewissheit nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann, wenn Informationen über die Ausgangsstoffe und Zusammensetzung von Produkten im Rahmen der amtlichen Überwachungstätigkeit gewonnen wurden, die die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen betreffen. Gleiches gilt für den Namen des Händlers, der das Erzeugnis oder Verbraucherprodukt an Verbraucher abgibt, sowie für die Handelsbezeichnung und in den Fällen nicht zulässiger Abweichungen zusätzlich für Namen und Anschrift des Herstellers sowie jedes Gliedes der Liefer- und Vertriebskette.					
12	**Bundeshaushaltsgesetz (Jährlich)**						Ausgaben nur summarisch pro Stelle oder Art.	Visualisierung auf https://offener-haushalt.de/haushalt/bund/ . Dort Landkarte der zugänglichen Haushaltspläne von Bundesändern und Kommunen

13	**Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren** (Baden-Württemberg)		Keine Regelungen	Leitfaden[29]	Keine Regelungen	Keine Regelungen	Soll-Vorschrift für Behörden, kein Recht der Bürgerinnen und Bürger, keine Kontrolle oder Beschwerdemöglichkeit bei Nicht-Beachtung	Erweitert die bisher auf Träger öffentliche Belange beschränkten Informations- und Beteiligungsvorschriften auf Bürgerinnen und Bürger
14	**Vereinbarung zur Zusammenarbeit Modellprojekt A 33 Nord**	Keine Vorschriften	Keine Regelungen	Begleitung durch Bertelsmann Stiftung und externe Evaluation	Keine Regelungen	Externe Evaluation und Veröffentlichung der Zwischenbilanz und des Berichts	Hoher Aufwand für Planung und Durchführung umfassender und verständlicher Information	Einmaliger und erfolgreicher Lernprozess bei den beteiligten Behörden. Bisher keine Übertragung

[29] https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/StM/131217_VwV-Oeffentlichkeitsbeteiligung.pdf

Wer ist die Allianz Vielfältige Demokratie?
Die „Allianz Vielfältige Demokratie“ ist ein Netzwerk aus 120 Vordenkern und Praktikern aus Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft. Sie wurde von der Bertelsmann Stiftung initiiert und am 1. Oktober 2015 gegründet. Die Allianz will die Bürgerbeteiligung stärken und einen Beitrag zu einem konstruktiven Zusammenwirken von dialogischer, direkter und repräsentativer Beteiligung leisten. Sie setzt sich für inklusive und breite Beteiligung aller Bevölkerungsgruppen ein, um der sozialen Spaltung unserer Demokratie entgegenzuwirken.
Die Akteure aus Bund, Ländern und Kommunen arbeiten zusammen an der Gestaltung der vielfältigen Demokratie. Sie bringen hierfür ihre persönlichen Erfahrungen und ihre Expertise ein. Sie entwickeln, erproben und implementieren konkrete Lösungen für die demokratische Praxis.

Copyright:
© November 2017
Allianz Vielfältige Demokratie

Verantwortlich
Anna Renkamp
Dr. Christian Huesmann

Der Text dieser Publikation ist urheberrechtlich geschützt und lizenziert unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC-BY-SA 4.0) Lizenz – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de).

Kontakt:
Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
Dr. Christian Huesmann
Telefon: +49 5241 81-81221
Fax +49 5241 81-681221
E-Mail: christian.huesmann@bertelsmann-stiftung.de
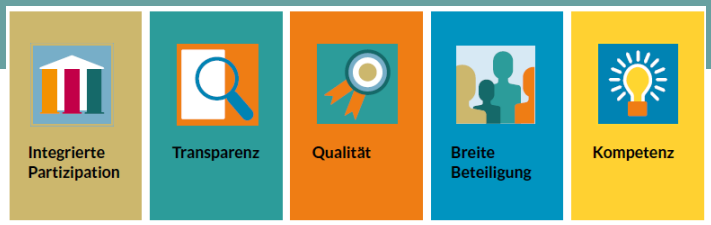
www.bertelsmann-stiftung.de/allianz-vielfaeltige-demokratie-ergebnisse